

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 13-14

Artikel: Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten
Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrath
schweizerischer Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALLGEMEINE Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 16. März.

III. Jahrgang, 1857.

Nro. 13 u. 14.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Arau stattgehabten Vereines eidg. Stabs-offiziere an den hohen Bundesrath Schweizerischer Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

10. Antrag.

Der eidg. Stab zerfällt in folgende Abtheilung:

- a) Die Generalität (Kommandirende der Divisionen, Brigaden der Infanterie und Spezialwaffen. Hierbei wird gewünscht, daß den Divisionen jeweilen ein Stabsoffizier als Kommandant der Kavallerie und ein solcher als Kommandant der Schützen zugetheilt werde, welche Offiziere aus der resp. Truppe in den Stab aufgenommen würden mit spezieller Verwendung in ihrer frühern Waffe).
- b) Die Generalstabsoffiziere, von denen eine Anzahl beständig im Dienst sein würden; um einen eigentlichen Quartiermeisterstab zu bilden.
- c) Die Adjutantur.

11. Antrag.

Größere Autonomie der Korpskommandanten, in ihrer Stellung zu den eidgen. Militärbeamten, als Folge der stehenden Armeeeintheilung, die zugleich für die Kommandirenden eine größere Verantwortlichkeit bedingt.

III. Abschnitt.

Ernennung und Entlassung.

12. Antrag.

Anwendung größerer Vorsicht bei der Wahl von Offizieren in die eidg. Stäbe, in Beziehung auf alle Grade. — Möglichkeit, untaugliche Offiziere des Stabes außer Dienst zu setzen, beziehungsweise zu entlassen.

III. Titel.

M a t e r i e l l e s.

I. Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

13. Antrag.

- a) Es sei einer hohen Behörde der Wunsch auszusprechen, daß vorerst nur eine Jägerkompagnie eines jeden Bataillons mit dem neuen Jägergewehre mit Beförderung ausgerüstet werde, und mit der Bewaffnung der zweiten Jägerkompagnie so lange zugewartet werde, bis die Erfahrung gezeigt, ob die gegebene Mannschaft zur Besorgung und Führung der neuen Waffe fähig sei, und ob die neue Waffe den von ihr gehegten Erwartungen zur größern Verbreitung in der Armee entspreche. Die hängende Frage über die Züge und Qualität der Läufe des Jägergewehres sei bald zu entscheiden.
- b) Es sei im Allgemeinen die Ansicht auszusprechen, daß bei der eidg. Infanterie eine bessere Bewaffnung einzuführen sei. Da jedoch die Anschaffung neuer Gewehre vielleicht für einmal als eine allzugroße Neuerung erscheine, so seien von Seiten der Behörden die neuern Arbeiten, mit besonderer Berücksichtigung des Systems des verbesserten Ordonnanzgewehres Prälas-Burnand zu prüfen, um in dieser Beziehung je nach dem Ergebnis wenigstens eine transitorische Verbesserung der Infanteriewaffe bis zu jenem Zeitpunkte einzuführen, wo eine durchgreifende Aenderung der Gewehre der Infanterie mit größerer Sicherheit vorgenommen werden dürfte.

14. Antrag.

Einführung einer brauchbaren Waffe für die Offiziere der Infanterie, da die bisherige namentlich in ihrer Qualität sehr gering ist.

15. Antrag.

Bewaffnung der Trainsoldaten mit dem Schlepplabel.

Der Trainsoldat ist zu Pferd sitzend nach der jetzigen Ausrüstung unbewaffnet zu nennen; zudem ist

der kurze Säbel, den er jetzt trägt, für den Dienst hinderlich.

16. Antrag.

Einführung eines zweckentsprechenden Seitengewehres für die Kompagnie-Zimmerleute.

17. Antrag.

Einführung einer zweckmäßigen Form der Faszinenmesser der Sappeurs, da bei der bisherigen Waffe namentlich die Konstruktion der Säge sich nicht als gut bewährte.

Bei den nachfolgenden Anträgen, welche sich auf die Bewaffnung der Scharfschützen beziehen, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sowohl von Seiten der Kantone als des Bundes diese Waffe mit viel größerer Genauigkeit überwacht werden sollte. Diese Sorgfalt hat sich aber nicht bloß auf die erste Anschaffung des Stuzers, sondern auch darauf zu erstrecken, daß schon in den Rekrutentkursen darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Stuzer nicht durch eigenmächtige Abänderungen zum Felddienst unbrauchbar gemacht werden dürfen; hiefür ist eine genaue sachkundige Inspektion der Waffen bei den Wiederholungskursen die beste Garantie.

Bei neuen Anschaffungen von Stuzern läßt das bisherige Reglement den Kantonen die Wahl, die Läufe von Eisen oder Stahl zu beschaffen. Es ist diese Bestimmung des Reglementes weder gut, noch wird durch dieselbe für die Kantone, welche zu ihren Stuzern Eisenläufe gebrauchen, in Wirklichkeit eine Ersparniß erzielt. Können die Kantone nicht angehalten werden, nur Stahlläufe für die Stuzer zu gebrauchen, so sollte der Bund die Kostendifferenz des Preises zwischen den Eisen- und Stahlläufen vergüten.

Ein weiterer Fehler des Reglementes ist die Bestimmung, daß bei neuen Anschaffungen von Stuzern die Differenz des größten und kleinsten Kalibers drei Punkt betragen, während bei den Jägergewehren dieser Unterschied nur ein Punkt stark sein darf, und doch sollten beide Waffen das gleiche Kaliber führen — um im Nothfall die gleiche Munition verwenden zu können. — Es braucht diese Thatsache nur genannt zu werden, um die Unhaltbarkeit dieser reglementarischen Bestimmung ohne weitere Ausführung zu zeigen — ist bei der einen Waffe ein gleichmäßiges Kaliber möglich, warum sollte dies nicht bei der andern erzielt werden können.

Der eidgen. Stuzer ist gewiß eine vortreffliche Waffe, allein er ist es nur dann, wenn eine ungleich größere Sorgfalt auf die Verfertigung der Stuzermunition verwendet wird.

Nur wenn die Munition (Kugeln, Fetttappen etc.) genau zum Kaliber des Stuzers paßt, kann auf ein gutes Schießresultat gerechnet werden. Bis jetzt wurde im Allgemeinen viel zu sehr bei der Anschaffung von Stuzermunition gespart, und so konnte es vorkommen, daß Schützenkompagnien unreines, hartes Blei, unbrauchbare Zündkapseln und Fetttappen in den Caïssons mit sich führten, wobei dann allerdings die Schießresultate unter der Mittelmäßigkeit blieben.

Die Inspektion der Zeughäuser kann aber solche Uebelstände bloß aufdecken, wenn die hiefür notwendige Zeit gestattet wird, wenn die Inspektionsberichte rasch an den Ort ihrer Bestimmung befördert und erledigt werden; überdies bei der langen Zeit, welche zwischen den einzelnen Inspektionen liegt, eine gehörige Ueberwachung neuer Anschaffungen stattfindet, was hauptsächlich beim Gebrauch der Munition in den Wiederholungskursen möglich wird.

Da es durchaus angemessen ist, daß der Schütze genau seine Waffe kennt, so sollte das in einigen Kantonen übliche Magazinirungssystem für den Stuzer aufgehoben und darauf hingewirkt werden, daß der Stuzer Eigenthum des Schützen wird.

In dieser Voraussicht muß jetzt schon für den Abgang der Waffe im Dienste ein Reservevorrath von neuen Stuzern in den Zeughäusern angeschafft werden. — Die letzte Truppenaufstellung hat endlich gezeigt, wie sehr einzelne Kantone mit der Anschaffung dieser Waffe im Rückstande sind, indem sich Kompagnien vorfanden, welche Stuzer von vier ganz verschiedenen Kalibern führten, deren runde und spitze Projektile zwischen 16 und 70 Kugeln per Pfund differirten. Es bedarf wohl keines Nachweises, von welcher bedenklichen Folgen eine solch verschiedenartige Bewaffnung im Kriege hätte sein müssen.

18. Antrag.

Obligatorische Anschaffung von Stahlläufen für die Stuzer neuer Ordonnanz.

19. Antrag.

Reduktion des Stuzer-Kalibers bei neuen Anschaffungen auf das Kaliber des neuen Jägergewehrs.

20. Antrag.

Das System der Magazinirung des Stuzers ist aufzuheben. Der Stuzer soll Eigenthum der Schützen sein.

21. Antrag.

Einladung an die Kantone, die Anschaffung der neuen Stuzer zu beschleunigen. Beschaffung von entsprechenden Reservevorräthen dieser Waffe in den Zeughäusern.

Die Versammlung war im Allgemeinen der Ansicht, daß zur praktischen Ausrüstung der Truppen für den Dienst, und im Falle des Krieges das schwarze Lederzeug durchgehends vorzuziehen sei. Das weiße Lederzeug bietet bei den verfeinerten Handfeuerwaffen dem feindlichen Schützen einen sichern Zielpunkt.

Bei schlechtem Wetter ist das weiße Lederzeug bald durchweicht, wird unansehnlich und beschmutzt durch die gelöste Farbe die Kleider. Es fand dagegen die Versammlung, daß vor einem Beschlusse das schwarze Lederzeug einzuführen noch größere Versuche bei ganzen Truppenkorps in Beziehung auf Haltbarkeit, zweckmäßigste Art der Unterhaltung des schwarzen Lederzeuges etc. gemacht werden sollten.

Es wäre dabei auch zu prüfen, inwiefern das jetzige weiße Lederzeug in schwarzes umgewandelt werden könnte, welche Untersuchung bereits in einem Kanton begonnen hat.

22. Antrag.

Es seien durch die Eidgenossenschaft bei ganzen

Korps Versuche mit dem schwarzen Lederzeug anzuordnen. Es sei zu prüfen, inwiefern das jetzt übliche weiße Lederzeug in schwarzes umgewandelt werden könne.

Die Gewehrriemen seien schon jetzt durchweg von braunem Kalbsleder zu fertigen.

Bei der Ausrüstung des einzelnen Mannes war bis jetzt fast keinerlei Rücksicht auf eine zweckmäßige und reinliche Mitführung der Lebensmittel genommen, so daß schon jetzt bei kleinern Ausmärschen das mitgeführte Brod und Fleisch in Regen, Staub und Hitze fast ungenießbar wurde oder es den Mann ekelte, solche Nahrung zu genießen.

Hierzu kommt, daß es im Falle wirklichen Dienstes als höchst wünschenswerth erscheint, wenn bei den Korps eine doppelte Kocheinrichtung sich vorfindet.

Wünschbar wären ferner, Bestimmungen wie und von wem in den Kompagnien das Kochgeschirr zu tragen ist.

23. Antrag.

Obligatorische Einführung der Gamellen für jeden Soldaten.

24. Antrag.

Versuche zu Einführung der Brodbbeutel von Leinwand als persönliche Ausrüstung des Mannes.

25. Antrag.

Anschaffung von Kuppeln in den Zeughäusern, damit die Mannschaft, welche mit den Kompagniezimmerleuten instruiert werden soll, im Felde eine Art Handbeil mitführen kann, und so eine größere Anzahl dieser Waffe in den Kompagnien sich vorfinden.

26. Antrag.

Anschaffung zweckmäßiger und ausgerüsteter Division- und Brigadefourgons durch die Eidgenossenschaft (zweckmäßige Stellung der Bureau-Einrichtung und nöthige Hilfsmittel für die Stäbe: Meßapparate für die Genieoffiziere, nothwendige Karten, Schreibmaterialien, Formulare aller Art, je ein Exemplar der nothwendigen Reglemente etc.).

27. Antrag.

Der Uniformsrock sei bei allen Waffen abzuschaffen und durch eine zweite Aermelweste von gleichem Stoff und Farbe zu ersetzen.

28. Antrag.

Durch Reglement sei zu bestimmen, daß alle Truppen im Felde zwei paar Beinkleider mitführen, wovon auch das zweite Paar von wollenem oder halb-wollenem Stoff sein soll.

29. Antrag.

Es sei auf größere Gleichförmigkeit bei der Uniformierung des Stabes zu sehen. Der Hut durch eine passende, derjenigen der Truppe entsprechende Kopfbedeckung zu ersetzen. Ebenso soll die Kopfbedeckung bei den Ärzten der Ambulance und den Korpsärzten anstatt des Hutes die Mütze sein.

30. Antrag.

Die Käppi der Truppen seien weniger hoch und leichter anzufertigen.

31. Antrag.

Die Kamaschen seien höher hinaufgehend anzufertigen.

32. Antrag.

Das Reglement habe zu bestimmen, daß bei den Pontonniers und Sappeurs jeder Mann ein paar Schuhe mit Kamaschen und ein paar Stiefel mitführe.

33. Antrag.

Von den Grabs-, resp. Dienstzeichen der Offiziere seien abzuschaffen:

- a) Epauletten,
- b) Ringfragen,
- c) Schärpe.

II. Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Zur Bildung der normalen Artilleriebrigaden bedarf es einer Vermehrung von drei Zwölfpfünder-Batterien, zu diesem Zwecke sollten die beiden noch bestehenden Achtpfünderbatterien von Zürich und Luzern umgegossen werden, die Kosten des Umschmelzens und der Erstellung der hierzu nothwendigen Kriegsfuhrwerke und Munition wären von der Eidgenossenschaft zu tragen.

34. Antrag.

Anstellung von drei neuen Zwölfpfünderbatterien. Während alle Artillerien bemüht sind, ihre Geschützgattungen und ihr Material zu vereinfachen, besitzt die Schweiz ausnahmsweise noch fünf verschiedene Arten von Haubizen, während dem gerade eine Milizartillerie Grund genug hätte, auf die möglichste Einfachheit ihres Materials und der Munition Anspruch zu machen.

Die üblen Folgen, welche im Gefecht aus Verwechslung von Munition langer oder kurzer Haubizen entstehen könnten, ist zu einleuchtend, daß sie eines weitern Kommentars bedürfte. Zudem sind die bestehenden kurzen Haubizen total ungeeignet zum Schießen von Granatkartätschen und ihr Büchsenkartätschenschuß einzig auf ganz kurze Distanz von etwelcher Wirkung.

35. Antrag.

Durchführung des Systems der langen Haubizen. Der Bund soll durch Beitrag beim Umguß etc. eine baldige Umwandlung der kurzen Zwölfpfünder-Haubizen in lange Zwölfpfünder-Haubizen bewerkstelligen.

36. Antrag.

Einführung brauchbarer Kriegskrafeten.

Wenn die Eidgenossenschaft mit Recht von den Kantonen eine strenge Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verlangt, so sollte sie vorab selbst zum guten Beispiele die ihr aufliegenden Anschaffungen erstellen.

Schon bei der letzten Truppenaufstellung war es mit Schwierigkeiten verknüpft für die beiden Divisionsparcs, wenn auch nicht alle, doch wenigstens die nothwendigsten zum Park gehörenden Kriegsfuhrwerke zu erhalten. Ein wirklicher Krieg würde die Armee in dieser Beziehung in die bitterste Unannehmlichkeit versetzt haben.

Ebenso fehlen noch eine große Anzahl von Positionsgeschützen, deren Erstellung der Eidgenossenschaft obliegt.

Wir besitzen zu alle dem noch keine Schußtabellen für die in den verschiedenen Zeughäusern vorhandenen Positionsgeschütze.

37. Antrag.

Erstellung der fehlenden Positionsgeschütze, so wie der Fuhrwerke in die Divisionsparcs. Errichtung von Schußtabellen für die Positionsgeschütze.

Bei fast allen europäischen Artillerien ist es Regel, daß jede Batterie eine Anzahl Vorrathspferde mit sich führt. Dieses System sollte aber bei uns um so mehr eingeführt werden, als die Zahl der getödeten Bespannungs- und Reitpferden bei den verbesserten Schießwaffen der Infanterie notwendiger Weise zunimmt, und durch die Entfernung der Batterien von ihren Kantonen der Ersatz des Abganges an Pferden mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Bei den von einem Tage auf den andern zusammen gemengten Bespannungen unserer Batterien muß aber außerdem bei einem längern Dienst der Abgang von Pferden viel bedeutender sein, als wie dieß bei den Batterien stehender Heere der Fall ist, es wächst deshalb auch für uns die Gefahr aus Mangel an guter Bespannung, empfindliche Verluste in dem Bestand unserer Batterien zu erleiden.

38. Antrag.

Einführung von 6 Vorrathspferden per Batterie.

Trotz allen Bemühungen der Offiziere des Genies wollte es dieser Waffe bis jetzt nicht gelingen, ein Material zu besitzen, welches für unsere Verhältnisse passend ist, die Erstellung solchen Materials, welche aber dießmal von hierzu befähigten Offizieren der Waffe zu leiten wäre, gehört schon längst zu den unabweislichen Forderungen, wie die großen Flußgebiete unseres Landes und die im Kriege nothwendige Theilung unserer Armeen genügend zeigen.

39. Antrag.

- a) Für jede der drei Auszüglerkompagnien ist eine neue vollständige Brückenequipage anzuschaffen, bestehend aus zehn schwimmenden Unterlagen (Pontons), vier stehenden Unterlagen (Böcken) nach Virago, zusammen circa 320' Brückenlänge bildend.

Das erforderliche Material wird verladen auf 19 Pontons- und Balkenwagen, wozu noch kommen,

2 Küstwagen für Werkzeuge und Vorrathsmaterial,

1 Feldschmiede.

22 Fuhrwerke.

- b) Aus dem vorhandenen Material, das in Zürich, Brugg und Thun sich befindet, sind drei Equipagen für die drei Reservekompagnien zu bilden, jede von circa 310 Fuß Brückenlänge (12 alte Pontons, 4 Böcke).

- c) Das übrig bleibende bleibt Schulmaterial, und bildet mit den allfälligen Ergänzungen die Ausrüstung der Landwehrkompagnien.

- d) Die Brückenequipagen der Auszüglerkompagnien sollen mit Trainpferden bespannt werden. — Die Trains der Reserve- und Landwehrkompagnien erhalten Requisitionspferde.

40. Antrag.

Der Sappeurkasson sollte umgeändert, und für eine zweckmäßigere Verpackung der Werkzeuge eingerichtet werden.

Erstellung der galvanischen Minenzündapparate.

41. Antrag.

Die Werkzeuge im Sappeurkasson sowohl wie im Schanzzeugwagen sind einer Revision zu unterwerfen, sollen ihrer Gattung nach besser ausgewählt, und auch der Qualität derselben mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

42. Antrag.

Alle oben bezeichneten, so wie alle spätern neuen Anschaffungen von Material für die Geniecruppen sollen durch eine stehende Kommission von Offizieren dieser Waffe besorgt werden.

43. Antrag.

Sämmtliche Fourgons, sowie der Sappeurkasson und der Schanzzeugwagen sind mit je 4 Trainpferden zu bespannen.

44. Antrag.

Baldiger Erlass der Vorschriften und Modelle für die Konstruktion und Ausrüstung der verschiedenen Kriegsfuhrwerke (Schützenkasson für neue Stutzer etc.).

III. Abschnitt.

M u n i t i o n .

Die Pulverfrage gehört unstreitbar zu den wichtigsten Problemen, welche sich bei den Verbesserungen unsers Heerwesens bieten.

Das Kriegspulver der Schweiz ist durchaus schlecht. Und wer nur einigermaßen in dessen Fabrikation Einsicht hat, oder auch sonst mit dessen Eigenschaften und Wirkungen vertraut ist, konnte nur mit gerechtester Besorgniß an die furchtbaren Erscheinungen denken, welche bei einem längern Kriege in Beziehung auf die Moral der Truppen und auf die Wirkung unserer Waffen zweifelsohne zu Tage getreten wären.

Man kann mit Recht fragen, was nützen alle Schußtabellen und Schießversuche, was nützen die Geheimnisse der Raketenfabrikation, was nützen alle Waffenverbesserungen, wenn dem Heere das gute Pulver fehlt.

Alle andern Staaten haben in der Pulverfabrikation bedeutende Fortschritte gemacht, die Einrichtung ihrer Pulvermühlen, die Art der Pulverbereitung sind bekannte Dinge, allein bei uns trotz aller aufgestellten Kommissionen noch immer nicht eingeführt, weil die hemmenden Einflüsse gegen das bessere Wissen der Kommissionen bisher noch allzumächtig waren, und weil es an der nöthigen Energie fehlte, diese Kardinalfrage des Heeres zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Das eidg. Kriegspulver muß schlecht sein.

Dieß ergibt sich schon aus folgenden Sätzen: Die Pulverfabrikation ist eine Finanzquelle der Eidgenossenschaft, der Pulverkonsum in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Die durchaus mangelhaften Einrichtungen der Pulvermühlen sind die gleichen geblieben, die Zahl der Pulvermühlen hat sich verringert. Alle Pulvermüller sollen Kriegs-

pulver nach bestimmter Vorschrift zubereiten, zugleich werden aber die Pulvermüller per Zentner der Pulverlieferung bezahlt und sind schliesslich bei ihrer Arbeit nicht kontrollirt.

Es genügt demnach nicht, mehr Sorgfalt bei der Pulverfabrikation zu empfehlen, oder eine bestimmte Zeitdauer für die einzelnen Momente der Pulverfabrikation zu bestimmen, denn es fehlt schon wegen der grossen Entfernung der Pulvermühlen von einander die genaue Kontrolle, es ist im weiteren nicht mehr zulässig, die Kontrolle des Militärpulvers der Pulververwaltung zu überlassen, da diese Verwaltung nur eine finanzielle Bedeutung hat.

Die Eidgenossenschaft wird erst dann wieder gutes Kriegspulver erhalten, wenn solches selbstständig, ohne Rücksicht auf die finanzielle Seite der Frage und unter gehöriger Aufsicht fabrizirt werden wird.

45. Antrag.

- a) Anfertigung von gutem Kriegspulver. Zu diesem Zwecke sollen zwei Pulvermühlen nach gutem Systeme eingerichtet und zu ausschliesslicher Fabrikation von Militärpulver verwendet werden.
- b) Uebernahme des Pulvers, unter Obforge der Militärverwaltung, durch Offiziere, als Kontrolleure, die nicht der Pulververwaltung angehören.

Mit der Einführung der langen Haubizen wurde das System, welches ursprünglich der Konstruktion der Haubizen zu Grunde lag und das sich in dem hohen Bogenwurf und der kleinen Anfangsgeschwindigkeit der Granaten charakterisirte, abgeändert.

Es ist daher begreiflich, dass bei der grössern Anfangsgeschwindigkeit, wodurch von einem willkürlich bewirkten Liegenbleiben der Granaten am Ziele keine Rede mehr sein kann, die Sprengwirkung der Granaten abgenommen hat, da dieselbe in Beziehung auf das mit den Sprengstücken zu erreichende Objekt nicht mehr in gleichem Masse wie früher in unserer Hand liegt.

Durch Einführung des Schrapnellzünders bei den Granaten liegt es nun in unserer Macht, ein Granatfeuer zu erhalten, das an Wirksamkeit gewiss die Leistungen der Haubizen bei fremden Artillerien erreichen würde. Wir lassen es für einweilen dahin gestellt, ob bei dieser Aenderung der bei uns gebräuchliche Granatartärtschenzünder, oder ein solcher von anderer Konstruktion eingeführt werde, wir begehen aber zugleich dem Haupteinwande, der gegen unsern Vorschlag gemacht werden könnte und der diesen Vorschlag als für unsere Artillerie zu komplizirt verwirft — denn wenn die Artillerieinstruktion bisher im Stande war, unsern Artilleristen das Tempiren der Granatartärtschenzünder zu lehren, so kann ja die Geschicklichkeit hierin bei der vermehrten Uebung nur wachsen.

46. Antrag.

Einführung eines tempirbaren Zünders für alle Granaten.

Mit Berufung auf schon früher Gesagtes stellen wir in Beziehung auf die Munition der Schützen den

47. Antrag.

- 1) Bessere Ueberwachung der Munition der Schützen durch den Bund, Vorschrift, dass nur vom Bund bezogenes Munitionsmaterial von den Korps mitgeführt werden dürfe.
- 2) Bei Inspektion des Materials der Schützen in den Zeughäusern und bei den Wiederholungskursen seien neben den gewöhnlichen Inspektoren tourweise Stabsoffiziere der Schützen zu verwenden.

IV. Titel.

Unterricht und Inspektion.

I. Abschnitt.

U n t e r r i c h t.

A. Höheres Unterrichtswesen.

Die Schweiz ist ein Militärstaat. So widersprechend auch dieser Satz bei dem Mangel an stehenden Truppen und dem rein durchgeführten Milizsystem dem mit den Verhältnissen weniger Vertrauten klingen mag, so ist derselbe bei uns viel richtiger angewendet, als bei irgend einem andern Staate.

Schon von der frühesten Jugend an wird bei uns der Knabe in den Waffen geübt, kaum erwachsen, sucht der Jüngling den Dienst und empfängt als Ehrenschmuck die Wehr, welche ihn zum Manne stempelt, Jahr aus, Jahr ein bis zum gereiften Mannesalter eilt er zum Militärdienste wie zu einem Feste, und wenn, wie beim letzten Aufgebote, die Trommeln den Soldaten in den Krieg rufen, so kann selbst der Greis ihrem Tone nicht widerstehen, auch er ergreift die Waffen und verlangt im gleichen Schritte wie die Jugend zu marschiren.

Wir sind ein Volk, das das Soldatenhandwerk liebt, der Bund, die Kantone und namentlich der einzelne Mann, verwendet für das Militärwesen jährlich bedeutende Summen, und bringt Opfer aller Art, aber wenn man alle diese Ausgaben bemisst und die theils schönen, theils noch mangelhaften Resultate erwägt, welche die Folgen aller dieser Anstrengungen sind, so erscheint das Bedauern richtig, dass wir bei allen schönen Erfolgen und Opfern die letzten Summen jährlich sparen, welche notwendig wären, dem Werke seine Krone aufzusetzen.

Diese Krone ist die Bildung solcher höhern Stabs- und Truppenoffiziere, welche je nach ihrer Verwendung im Heere den Pflichten ihrer Stellung und der grossen Verantwortlichkeit, welche sie mit ihrer Stellung übernahmen, vollkommen gewachsen sind.

Das höhere Unterrichtswesen wird bei der von uns angestrebten und hoffentlich erreichbaren Armeeeinteilung und der angetragenen Scheidung des eidg. Stabes einen vollkommenen Umschwung erleiden, dessen Inhalt schliesslich der sein muss, dass anstatt der bisher für alle Stabsoffiziere gleichmässig gebotenen militärischen Halb- und Halb- u. d. h. Thuner Schule die Kommandirenden durch stete Uebung bei den Truppen in Verbindung mit den nothwendig scheinenden militärwissenschaftlichen theoretischen Uebungen zu wirklichen Truppenführern gebildet werden, dass die Offiziere des eigentlichen General-

stabes, so wie die Generalstabsoffiziere der Spezialwaffen, zumal wenn der größere Theil der ersteren für beständig im Dienste stehen, sich aller der Wissenschaft und aller der Kenntniß und Erfahrung der Kriegskunst bemächtigen, welche von den Offizieren des Quartiermeisterstabes unumgänglich gefordert werden müssen, um der großen Aufgabe gewachsen zu sein, die der Krieg an ihre Thätigkeit stellt. — Daß endlich die Adjutanten die für ihre Wachsamkeit notwendige militärische Ausbildung besitzen.

Es ist eine heilige Gewissenssache für jeden Staat, aber am allermeisten für die Republik, deren Heer nicht ein abgesonderter Theil der Bevölkerung, sondern das Volk selbst ist, für die möglichste Ausbildung guter Führer zu sorgen.

Unsere Anträge in Beziehung auf die Hebung des höhern Unterrichtes können nun nach dem Gesagten zum großen Theile bloß vorläufige Wünsche sein, die sich auf die Erfahrung der vergangenen Zeit stützen, die aber nur zum kleinern Theil sich auf das neue Ziel beziehen, da die neue Organisation in dieser Beziehung von einer Tragweite sein wird, welche sich nicht von vorne herein ermessen läßt, und deren Einfluß auf das Unterrichtswesen erst dann zumal mit Gründlichkeit besprochen werden kann, wenn die betreffenden Gesetze und Reglemente als durchdachtes Ganzes vorliegen.

Unsere Anträge beziehen sich theilweise auf die Hebung des Unterrichtes selbst, theilweise auf die Unterstützung, welche der Staat materiell den Offizieren des Stabes leisten sollte.

Der erste Antrag bezieht sich auf die Errichtung eines Lehrstuhles der Militärwissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich, wir verweisen zu dessen Begründung auf die Eingabe, welche die schweizerische Militärgesellschaft den 29. Mai 1854 an die hohe Behörde zu richten die Ehre hatte.

Der zweite Antrag, betreffend die Bildung der Infanterie-Instruktoren und der Aufstellung eines eidg. Infanterie-Oberinstruktors, findet seine Begründung darin, daß der Unterricht unserer Hauptwaffe bis jetzt auf sehr verschiedenartige Weise betrieben wurde und die zufällige Wahl von Infanterie-Instruktoren in den Kantonen große Uebelstände bei der Ausbildung der Infanterie mit sich führen konnte.

Der dritte Antrag rechtfertigt sich durch die Thatsache, daß es Offiziere im eidg. Stabe gibt, welche viele Jahre hindurch keinen militärischen Unterricht genossen haben und sonst in keinerlei Dienst berufen wurden.

Die Benützung der Wiederholungskurse der Kantone zu vereinten Übungen unter Leitung von eidg. Stabsoffizieren (Antrag 4) ist ein schon so oft ausgesprochenes, selbst bei Berathung der bestehenden Militärorganisation geäußertes Gedanke, auf den wir großes Gewicht legen, indem hierdurch dem Stabsoffizier Gelegenheit geboten wird, sich mehr als dies bis jetzt geschah, in der Führung der Truppen, resp. Verwendung der verschiedenen Waffen zu üben.

Auf gleicher Grundlage, dem Streben nach ver-

mehrter Thätigkeit der Stabsoffiziere, beruht der fünfte Antrag.

Der sechste Antrag ist von hoher Wichtigkeit, weil die Vorschläge und Aufnahmen in den eidg. Stab bei dem Mangel genügender gesetzlicher Bestimmungen hierüber mit einer nicht zu rechtfertigenden Leichtigkeit geschahen, ohne daß hierbei die Fähigkeit und Kenntniße des Aspiranten auch nur im geringsten berücksichtigt worden wären.

Es muß aber ohne weiters gefordert werden, daß die Offiziere im Generalstab neben der speziellen Kenntniß der Waffe der Truppe, bei welcher sie früher dienten, wenigstens im Allgemeinen auch die Organisation, Natur und Wirksamkeit der übrigen Waffengattungen kennen.

In Beziehung auf den siebenten Antrag ist zu bemerken, daß sowohl bei den jüngeren Genieoffizieren des Stabes als auch bei den Offizieren des Kommissariatsstabes wiederholt die Bemerkung gemacht wurde, von welcher nachtheiligen Folgen für die Brauchbarkeit der Offiziere der Umstand wirkt, wenn solche Offiziere, ohne bei der Truppe gedient zu haben, sofort in den eidg. Stab treten. Damit jedoch durch die Vorschrift des Antrages Niemand gehindert wird, sich der Geniewaffe zu widmen, wären Bestimmungen zu treffen, denen gemäß die Genie-Aspiranten der Kantone, welche keine Genietruppen stellen, den taktischen Einheiten dieser Waffe in andern Kantonen einzuverleiben wären.

Auch sollte es überhaupt ermöglicht werden, daß sowohl bei den Genietruppen als auch der Kavallerie taugliche Leute aus den Kantonen, welche keine Pontonier und Kavallerie stellen, zu den betreffenden Kompagnien anderer Kantone zugezogen würden, eine Anregung, die bei der schwierigen Rekrutirung der beiden Waffen sich als nützlich bewähren dürfte.

Die Abhaltung besonderer Unterrichtskurse für die Kommissariatsbeamten (Antrag 8) stützt sich auf die Wahrnehmung, daß bei dem zu seltenen Dienste dieser Offiziere nicht alle ihrer wichtigen Aufgabe gewachsen sind.

In dem Militärbudget der Eidgenossenschaft figurirt alljährlich eine Summe zur Unterstützung von Offizieren, welche sich nach erhaltener Erlaubniß der Eidgenossenschaft in fremden Heeren auszubilden suchen, diese Summe ist nun aber vollkommen ungenügend, während es auf der anderen Seite von großer Wichtigkeit ist, daß namentlich die höhern Offiziere des Stabes die Leistungen der fremden Heere genau kennen, weshalb auch der neunte Antrag als begründet erscheinen wird. — Eben so notwendig erscheint, daß die höhern Offiziere des Stabes sowohl die Bodenbeschaffenheit des eigenen Landes, als der angrenzenden Länder genau kennen, es bedarf zur Begründung des 10. Antrages nur der Hinweisung auf die letzte Truppenaufstellung. Bei der Möglichkeit, daß der Kriegsschauplatz auf fremdem Gebiete sich befunden, hätte die Unkenntniß des Terrains leicht fatale Folgen für die Kriegsführung mit sich bringen können.

Der 11. Antrag rechtfertigt sich mit der Schwierigkeit, größere Artilleriemassen mit Sicherheit zu

leiten und dem Umstande, daß zur Erlernung solcher Führung den höhern Offizieren des Artilleriestabes bisher keinerlei Gelegenheit geboten war.

Jede neue Truppenaufstellung lehrt, welche Mühe es kostet, die berittenen Offiziere des Stabes, welche nicht zufällig eigene Reitpferde halten, mit in den Dienst brauchbaren Pferden zu versehen; die Pferde werden dann in der Eile, nicht immer mit der gehörigen Umsicht, und jedenfalls für hohe Preise angekauft. Allein was nützen zuletzt die angeschafften Pferde, wenn ihnen der sichere Reiter fehlt! Es ist daher eine dringende Nothwendigkeit, namentlich zur Bildung der genügenden Anzahl brauchbarer Adjutanten, daß dem Unterrichtszweige des Reitens bei den Offizieren des Stabes mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde, weshalb der 12. Vorschlag vom Bunde eine Mehrausgabe verlangt, die sich im Falle eines Krieges mit Zinsen zurückzahlen würde. Der letzte Antrag endlich beruht bei den großen Opfern der Offiziere des Stabes auf einem Gebote der Gerechtigkeit.

48. Antrag.

Es sei abgesehen von der angestrebten Eintheilung der Offiziere des eidg. Stabes, und der damit nothwendig verbundenen Reorganisation des höhern Unterrichtswesens demselben alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hierbei namentlich auch auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

- 1) Errichtung eines Lehrstuhles der Militärwissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich, mit obligatorischer Verbindlichkeit des Besuches für die Internen der Anstalt.
- 2) Bildung der Instruktoren der Infanterie unter bleibender fester Leitung, in dem Sinne, daß nur solchen Instruktoren, welche in solcher Schule ein Fähigkeitszeugniß erhalten, die Leitung der Instruktion in den Kantonen anvertraut werden dürfe. Aufstellung eines eidgen. Oberinstruktors der Infanterie.
- 3) Errichtung eines regelmäßigen Turnus für die Offiziere des Stabes beim Besuche der Centralschule.
- 4) Benützung der Wiederholungskurse in den Kantonen zu vereinten Uebungen unter Leitung von eidg. Stabsoffizieren, unter theilweiser Mittragung der Kosten durch die Eidgenossenschaft. Verwendung der Offiziere des Stabes bei Truppenmärschen zu und von den Sammelplätzen, behufs Benützung dieser Truppenmärsche zur Instruktion des Stabes.
- 5) Die Wiederholungskurse des Genies, der Kavallerie und der Scharfschützen sollen, insofern mehrere Kompagnien vereinigt werden, durch Stabsoffiziere der Waffe kommandirt werden.
- 6) Kommandiren der Offiziere des Generalstabs bis und mit dem Grad der Hauptleute zu den Unterrichtskursen der verschiedenen Waffen.
- 7) Wunsch, daß die Offiziere des Genies, so wie die Kommissariatsbeamten zuerst bei den Truppen gedient haben müssen, bevor dieselben in den Stab zu treten berechtigt sind. Der Ein-

tritt der erstern sollte erst im Grade eines Oberleutenants stattfinden können.

- 8) Abhaltung besonderer Unterrichtskurse für die Kommissariatsbeamten, in Verbindung mit Reitunterricht.
- 9) Eröffnung eines genügenden Kredites zur Sendung höherer Stabsoffiziere zu den Waffenübungen fremder Heere.
- 10) Verbätigung namentlich der höhern Offiziere des Stabes zu Refognosirung innerhalb und außerhalb der Schweiz.
- 11) Einführung größerer Vereinigung von Artilleriemassen, unter dem Kommando von Stabs-offizieren der Artillerie.
- 12) Vergütung einer Fourageration für ein gehaltenes Reitpferd an jeden berittenen Offizier des Stabes. Aufstellung von Cantelen, daß der Zweck der Bestimmung: Reiter zu bilden erreicht werde. Organisation von Reitschulen.
- 13) Aufhebung des Schulsoldes beim Besuche der Centralschule.

B. Truppenunterricht.

In Beziehung auf die Dauer des Rekrutenunterrichtes der Scharfschützen (Antrag 1), begründet sich unser Antrag einfach durch die Vergleichung der Dauer des Rekrutenunterrichtes der Scharfschützen mit dem der übrigen Waffen (Jäger).

Bei den Genietruppen ist, namentlich mit Beziehung auf die Leistung der Instruktionen in den letzten Jahren, ein gründlicherer Unterricht zu wünschen. Auch der Unterricht der Offiziere der Artillerie, Kavallerie und Schützen sollte in den Rekrutenschulen für dieselben fruchtbringender eingerichtet werden. Die Instruktion der Kompagniezimmerleute, und der Zugung passender Soldaten zu diesen Instruktionen ist ein durch das Terrain unsers Landes gebotener, gewiß praktischer Wunsch.

Nicht allen Kantonen ist es möglich, die Unterärzte, Frater eventuell Krankenwärter zum Militärdienste zu bilden; es bedarf hiezu größerer Centralanstalten. Im Fernern wäre dann noch der Wunsch auszudrücken, daß durch Uebereinkunft unter den verschiedenen Kantonen ein gemeinsamer Unterricht der Offiziersaspiranten erzielt würde.

In den kleinern Kantonen können die Offiziersaspiranten der Infanterie kaum eine genügende militärische Bildung erhalten; es hat überhaupt das letzte Truppenaufgebot gezeigt, daß bei dem gleichen Grade ein allzugroßer Unterschied in dem militärischen Wissen der Offiziere sich findet. Endlich wäre es sehr wünschenswert, daß der Unterricht der Musikkorps durch die Eidgenossenschaft regulirt würde und daß namentlich bei allen Trompetern der Korps als einziges Instrument die Signalhörner eingeführt würden.

In Beziehung auf die Wiederholungskurse der Infanterie erscheint eine Verlängerung derselben, wenigstens für die Mannschaft der jüngern Jahrgänge, in Anbetracht der vielen Dienstzweige, welche bei diesen Uebungen wieder neu erlernt werden sollen, als eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Die gewünschte Einladung an die Kantone, für

die genauere Instruktion der Quartiermeister, Waffenoffiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher zu sorgen, rührt von der Beobachtung her, daß die Instruktion dieser Stellen, für die sich gewöhnlich keine Gelegenheit darbietet, fast ganz übergangen wird, so daß eigentliche Fachkurse hierfür am geeignetsten erscheinen.

Die Frage der Truppenzusammenzüge und Lager ist in der Publicistik so viel besprochen worden, daß unser Antrag keiner weiteren Begründung bedarf; ja es kann behauptet werden, daß es keinen denkenden Militär in unserm Heere gibt, welcher nicht von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit solcher Uebungen mit vereinigten Waffen durchdrungen wäre.

Ein neuer Antrag ist die Gründung einer eidgen. Schießschule; es findet sich dieses Institut in den meisten Ländern vor. Will man den Jägern und der gesammten Infanterie eine verfeinerte, bessere Schießwaffe geben, so muß durch die Eidgenossenschaft auch dafür gesorgt werden, daß unsere Infanterie ihre Waffe und deren Gebrauch genügend kenne. Ein gleichmäßiger Unterricht darin kann aber nur stattfinden, wenn tourweise aus den Kantonen einige Infanterieoffiziere und Unteroffiziere zum Besuche der Normalschießschule kommandirt werden, von denen dann das erlernte Wissen in den Kompagnien verbreitet wird.

49. Antrag.

A. Rekrutenunterricht.

- 1) Erstreckung der Unterrichtszeit der Scharfschützen auf die Dauer von 35 Tagen.
- 2) Gründlicherer Unterricht bei den Genietruppen; mit besonderer Berücksichtigung der selbstständigen Ausbildung der Unteroffiziere.
- 3) Verbesserung des Unterrichtes bei den Offizieren und Unteroffizieren der Artillerie, Kavallerie und der Schützen.
- 4) Instruktion der Kompagniezimmerleute durch die Eidgenossenschaft unter Leitung von Genieoffizieren, mit jeweiligem Zuzug von einzelnen Leuten der Infanteriekompagnien zur Erlernung der betreffenden Arbeiten.
- 5) Instruktion der Unterärzte, Frater, eventuell Krankenwärter durch die Eidgenossenschaft in Spitälern resp. größeren Anstalten.

B. Wiederholungskurse.

- 6) Aenderung der Dauer der Infanterie-Wiederholungskurse für die ersten 6 Jahre, auf 6 Tage für die Cadres und 4 Tage für die Mannschaft jedes Jahr, beziehungsweise der doppelten Zeit alle zwei Jahre. Den Kantonen bleibe überlassen, nach dieser Zeit eine Erleichterung für die ältern Jahrgänge der Auszüge mit Ausnahme der Cadres eintreten zu lassen.
- 7) Einladung an die Kantone, für genauere Instruktion der Quartiermeister, Waffenoffiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher zu sorgen.
- 8) Einführung von Truppenzusammenzügen resp. Lager in solcher Zeitfolge, daß jeder Soldat des Auszuges wenigstens einmal an einer solchen Uebung Theil nehmen kann.

- 9) Errichtung einer eidg. Normalschießschule, namentlich mit Rücksicht auf die neu einzuführenden Jägergewehre.

II. Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Mit Bezugnahme auf die oben gegebene kurze Begründung unserer Anträge, betreffend die neue Armeeinteilung und den höhern Unterricht, stellen wir im Weiteren folgenden

50. Antrag.

- 1) Inspektion der Brigaden und Divisionen durch die sie kommandirenden Offiziere der Generalität, beziehungsweise die kommandirenden Stabs-offiziere der Spezialwaffen.
- 2) Inspektion der Rekrutenschulen durch die Divisionskommandeurs.
- 3) Genauere Beachtung der Mängel, welche infolge der Inspektionen berichtet werden.

Hiebei reihen sich noch folgende Wünsche: daß den kommandirenden Offizieren bei der Brevetirung und dem Avancement der Kompagnieoffiziere ihrer resp. Korps der gehörige Einfluß eingeräumt werde; daß bei der Bestimmung der Zeitdauer der Inspektionen mehr auf die Wichtigkeit der vorliegenden Arbeit Rücksicht genommen, auch die Ermächtigung für jeden kommandirenden Obersten gegeben werde, im effektiven Dienst seinen Adjutanten und den Stabssekretär zum Dienst aufzubieten, überhaupt die Berechtigung für die inspizirenden Obersten eingeräumt werde, zu den Inspektionen einen Adjutanten beizuziehen.

(Schluß folgt.)

Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung in Basel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.

Aster , die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. August. 1. Lieferung	Fr. 6. 70.
Dwyer , neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation	10. 70.
Feller , Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen	3. —
Militär-Encyclopädie allgemeine. 1. Lieferung, (wird vollständig in 36 bis 40 Lieferungen)	1. 35.
V.... , Anleitung zur Rekognoszirung des Terrains. 2. Auflage	8. —
— Taktik der Infanterie und Kavallerie. 3. Auflage	7. —
Rüstow , der Krieg und seine Mittel. Vollständig erschienen	13. 35.
Schwarda , Feldbefestigungskunst. 1. Thl.	14. —
Schmögl , der Feldzug der Bayern von 1806—7 in Schlessen und Polen	12. 90.
Schuberg , Handbuch der Artilleriewissenschaft. Mit Atlas.	15. 05.
Schwintz , die Anfangsgründe der Befestigungskunst. 2. Aufl.	12. —
Science de l'Etat-Major Général par J. de H.	6. 05.
Ueber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie vom Kaiser Napoleon III.	
Vorlesungen über Kriegsgeschichte von J. v. S. 2 Theile	23. 25.